

Allgemeine Lieferbedingungen

der KELLNER Netcom GmbH – Stand: August 2002 –

I. Allgemeines

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen seitens unserer Mitarbeiter werden, soweit sie vom schriftlichen Vertrag abweichen, erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Liefertermine unverbindlich. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

II. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

1. Die Versandart ist unserer Wahl überlassen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Wir können die Lieferung im Namen und für Rechnung des Bestellers versichern. Die Verpackungskosten werden gesondert berechnet, sofern die Verpackung nicht wesentlicher Bestandteil der Ware ist.
2. Ist der Besteller Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware mit der Übergabe/Abnahme, – beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware – an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

III. Preise und Zahlungsbedingung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und Versicherung und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat der Lieferer die Montage übernommen und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten (Reise- und Transportkosten, Auslösungen etc.).
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
4. Bei einem Nettowarenwert von unter 50 € wird ein Mindermengenzuschlag i.H. von 15 € berechnet, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, wenn es auf Ansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Ist der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt der Eigentumsvorbehalt für alle unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Ware untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet, und zwar unter der Bedingung, dass der Besteller von seinen Kunden sofort Bezahlung erhält oder das Eigentum an der Ware unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung überträgt.
3. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller hat uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Besteller sofort zu informieren. Der Besteller ist zum Einzug der Forderung berechtigt. Die Einziehungsbefugnis können wir bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Insolvenz des Bestellers) widerrufen. Außerdem können wir in diesem Fall die Sicherungsabtretung offen legen und die Forderung verwerten.

4. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für uns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Uns steht Miteigentum an der neuen Sache in der Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware ergibt.

Wird die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller schon jetzt seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware an uns ab.

V. Gewährleistung

1. Ist der Besteller Verbraucher, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ist der Besteller Unternehmer, so gilt folgendes:
 - a) Alle Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
 - b) Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe oder Abnahme der Lieferung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - c) Der Besteller muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Leistung schriftlich anzeigen, andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
 - d) Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
 - e) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

VI. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftpflichtgesetz und wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist von einem Jahr (Art. V Nr. 2 b dieser Lieferbedingungen).

VII. Anwendbares Recht, Erfüllung, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
2. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferers, soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.